

RS OGH 1988/9/6 6Ob630/88, 1Ob2059/96t, 10ObS394/98h, 10ObS157/00m, 9Ob299/00m, 10Ob127/00z, 3Ob58/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.09.1988

Norm

ZPO §530 Abs1 Z7 G1

ZPO §530 Abs1 Z7 G3

ZPO §530 Abs1 Z7 G5

Rechtssatz

Können Tatsachen erwiesen werden, die bereits vor Schluss der Verhandlung vorhanden waren, können als Wiederaufnahmsgrund auch Beweise herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung noch nicht zur Verfügung standen. Baut ein später eingeholtes Gutachten auf einer neuen wissenschaftlichen Erkenntnismethode auf, die zur Zeit des Vorprozesses noch nicht bekannt war, handelt es sich um ein neues Beweismittel im Sinne des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 630/88

Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 630/88

Veröff: JBl 1988,793 = EvBl 1989/68 S 243 = SZ 61/184

- 1 Ob 2059/96t

Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2059/96t

Auch; nur: Baut ein später eingeholtes Gutachten auf einer neuen wissenschaftlichen Erkenntnismethode auf, die zur Zeit des Vorprozesses noch nicht bekannt war, handelt es sich um ein neues Beweismittel im Sinne des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO. (T1)

- 10 ObS 394/98h

Entscheidungstext OGH 18.02.1999 10 ObS 394/98h

Auch; Beisatz: Zu beachten ist, daß zwar nicht die neuen Beweismittel, wohl aber die neuen Tatsachen schon vor Schluß der Verhandlung im früheren Verfahren vorhanden gewesen sein müssen. (T2)

- 10 ObS 157/00m

Entscheidungstext OGH 11.07.2000 10 ObS 157/00m

Auch; nur T1

- 9 Ob 299/00m

Entscheidungstext OGH 06.12.2000 9 Ob 299/00m

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Wiederaufnahmskläger muss behaupten und beweisen, dass die jüngeren Gutachten auf einer neuen wissenschaftlichen Methode beruhen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung im Hauptverfahren noch unbekannt war. (T3)

- 10 Ob 127/00z

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 10 Ob 127/00z

Auch; nur: Können Tatsachen erwiesen werden, die bereits vor Schluß der Verhandlung vorhanden waren, können als Wiederaufnahmsgrund auch Beweise herangezogen werden, die zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung noch nicht zur Verfügung standen. (T4)

- 3 Ob 58/13w

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 58/13w

Auch; nur T4; Beis wie T2

- 3 Ob 148/14g

Entscheidungstext OGH 22.10.2014 3 Ob 148/14g

Auch; nur T1

- 8 Ob 74/14m

Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 Ob 74/14m

Beisatz: War die neue Erkenntnismethode (hier: DNA-Analyse) im Vorverfahren noch nicht verfügbar und beruft sich der Kläger nunmehr auf ein neu eingeholtes privates Gutachten, wird damit grundsätzlich ein tauglicher Wiederaufnahmsgrund geltend gemacht. (T5)

- 2 Ob 194/16t

Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 194/16t

Auch; nur T1; Beisatz: Dazu reicht es aus, wenn diese Untersuchungsmethode damals zwar schon in Fachkreisen bekannt war, die Partei aber erst nachträglich von dieser Untersuchungsmethode erfahren hat. (T6)

- 4 Ob 179/17b

Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 179/17b

Auch; nur T1; Beisatz: Ein neu eingeholtes Gutachten ist nur dann ein neues Beweismittel iSd § 530 Abs 1 Z 7 ZPO, wenn es auf einer neuen wissenschaftlichen Erkenntnismethode bzw einer Untersuchungsmethode basiert, deren Anwendung im Hauptverfahren zu anderen Erkenntnissen hätte führen können. (T7)

- 4 Ob 139/17w

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 4 Ob 139/17w

Auch; nur T1

- 3 Ob 228/17a

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 228/17a

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0044733

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>